



Bundesministerin für  
EU und Verfassung

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.399.453

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Juni 2020 unter der Nr. **2530/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grüner Postenschacher II – Affäre um Grüne Bildungswerkstatt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- *Wie bewertet ihr Ressort die Vorwürfe des Rechnungshofs, dass die Grüne Bildungswerkstatt Fördermittel missbräuchlich verwendet habe?*
- *Hat Ihr Ressort die Vorwürfe, entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes, geprüft?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Wenn ja, in welchem Zusammenhang steht Univ.Prof. Dr. Verena Madner zu den Vorwürfen des Rechnungshofes?*
  - d. *Wenn nein, warum?*
- *Werden Sie durch die Grüne Bildungswerkstatt missbräuchlich verwendete Mittel zurückfordern?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum?*

- *Ist Ihnen bekannt ob Univ.Prof. Dr. Verena Madner, als Beirätin der Grünen Bildungswerkstatt, von der widerrechtlichen Verwendung von Fördermitteln profitiert hat?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern? (zB. Aufwandsentschädigungen, bezahlte Vortragstätigkeiten, usw)*
  - b. *Wenn ja, wann?*
- *Wie bewertet ihr Ressort die Vorwürfe des Rechnungshofs, dass die Grüne Bildungswerkstatt wiederrechtliche Kooperationen eingegangen sei?*
- *Ist Ihnen bekannt ob es sich bei der Veranstaltungsreihe „WU-Nachhaltigkeitskontroversen“ (Wirtschaftsuniversität Wien) zum Thema „Gut leben oder korrekt leben?!“ vom 4.November 2014, bei der Frau Univ.Prof. Dr. Verena Madner mitdiskutierte, um eine von der Grünen Bildungswerkstatt mitfinanzierten Veranstaltung handelte?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern? (zB. Aufwandsentschädigungen, bezahlte Vortragstätigkeiten, usw)*
  - b. *Wenn ja, wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen?*
- *Ist Ihnen bekannt ob Univ.Prof. Dr. Verena Madner, als Beirätin der Grünen Bildungswerkstatt, an Veranstaltungen der Grünen Bildungswerkstatt „deren gesetzlich vorgeschriebene Federführung sie nicht innehatte“ teilnahm?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern? (zB. Aufwandsentschädigungen, bezahlte Vortragstätigkeiten, usw)*
  - c. *Wenn ja, wann?*

Der Rechnungshof (RH) führt alle sieben Jahre eine Prüfung der Gebarung der Parteiakademien durch. Im Rahmen der letzten Prüfung (Zeitraum 2012-2017) hat er in seinen Prüfberichten bei einzelnen Akademien in einigen Punkten eine „nicht widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln“ vermutet.

Im Zuge dessen hat das Bundeskanzleramt, wie im PubFG vorgesehen (§ 4 Abs. 3 iVm. § 5 PubFG), zunächst die betroffenen Parteiakademien (darunter auch die Grüne Bildungswerkstatt) um Stellungnahme zu den vom RH kritisierten Fällen ersucht. In ihren Antworten haben die Akademien die vom RH behauptete nicht widmungsgemäße Verwendung zurückgewiesen.

Nach Übermittlung der Stellungnahmen der Akademien sind diese auch der Finanzprokurator zugänglich gemacht worden, die Anfang 2020 ihre abschließende

Beurteilung dem Bundeskanzleramt übermittelt hat. Darin hielt die Finanzprokurator fest, dass sich aus den RH-Prüfberichten „kein ausreichendes Sachverhaltssubstrat für die Einleitung eines zivilrechtlichen Rückforderungsprozesses hinsichtlich allfälliger gesetz- oder richtlinienwidrig verwendeter Förderungsmittel (§ 4 Abs. 3 iVm. § 5 PubFG) gegen die betroffenen Bildungseinrichtungen“ ergebe.

Zur Person von Frau Univ.Prof. Dr. Verena Madner darf angemerkt werden, dass sie von der Bundesregierung als Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes vorgeschlagen und am 22. April 2020 vom Bundespräsidenten ernannt wurde. Ihre ehemalige Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gremium einer Parteiakademie fällt nicht unter den Funktionärsbegriff des Art. 147 Abs. 4 B-VG (vgl. Frank in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 147 B-VG , Rz. 31 mwN). Frau Univ.Prof. Dr. Madner hat alle Ernennungsvoraussetzungen erfüllt, eine Unvereinbarkeit nach Art. 147 Abs. 5 B-VG liegt nicht vor.

Mag. Karoline Edtstadler

